

Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Bremen-West

beschlossen am 12. Juni 2024

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Kreisverband der Landespartei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen-West. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE Bremen-West.

(2) Der Kreisverband ist die Organisation der in den Bremer Stadtteilen Blockland, Findorff, Gröpelingen und Walle wohnenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN.

(3) Der Sitz des Kreisverbandes ist Bremen-West.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Kreisverbandes kann jede*r werden, die/der seinen ersten Wohnsitz im örtlichen Bereich des Kreisverbandes hat. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds.

(2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass sie/er sich zu den Grundsätzen der Partei – ökologisch- sozial, basisdemokratisch, gewaltfrei – und ihrem Programm bekennt und keiner anderen Partei oder konkurrierenden politischen Organisation angehört.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen die Zurückweisung kann der/die Bewerber*in bei der Kreismitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Zurückweisung durch den Kreisvorstand ist dem/der Bewerber*in unter Hinweis auf seine/ihre Rechte schriftlich zu begründen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber der/dem Bewerber*in.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Kreisverband zu erklären.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

1. an der politischen Willensbildung der Partei in der üblichen Weise, z. B. mittels Aussprachen, Anträgen, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken;
2. an Parteitag als Gast teilzunehmen;
3. im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat;
4. sich selbst bei solchen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben;
5. innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;
6. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen;
7. sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. die Grundsätze der Partei und die im Programm festgelegten Ziele zu vertreten;
2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen;
3. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6 Organe

(1) Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Kreismitgliederversammlung,
2. der Kreisvorstand.

(2) Alle durch Wahlen zu besetzenden Parteigremien und die Wahllisten sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Das Nähere regelt das Frauenstatut des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen.

§ 7 Die Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie wird einberufen auf

Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder des Kreisverbandes. Der Kreisvorstand lädt zur Kreismitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter schriftlicher Angabe eines Tagesordnungsvorschlages ein.

(2) Die Versammlung wählt eine*n Versammlungsleiter*in und eine*n Protokollführer*in. Über alle Kreismitgliederversammlungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

(3) Nichtmitglieder und Gäste können mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen.

(4) Zu den Aufgaben der Kreismitgliederversammlung gehören:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Kreisvorstandes, die Entgegennahme des Kassenprüfberichts sowie die Entlastung des Kreisvorstandes;
2. die Wahl des Kreisvorstandes;
4. die Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenkonferenz;
5. die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen;
6. die Wahl der Kandidat*innen für Beiräte;
7. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung;
8. die Diskussion und Beschlussfassung über vorgelegte Anträge;
9. die Aufteilung der dem Kreisverband zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

§ 8 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, darunter

- zwei Vorsitzende (davon mindestens eine Frau)
- ein*e Kreisschatzmeister*in
- sowie bis zu vier weitere Mitglieder.

Im Kreisvorstand sollen Mitglieder aus möglichst vielen Stadtteilen vertreten sein.

Die beiden Vorsitzenden sind für die politische Außendarstellung des Kreisverbandes verantwortlich. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(2) Als Vorstandsmitglied ist gewählt – falls die Kreismitgliederversammlung kein anderes Verfahren beschließt –, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. In einem eventuell erforderlich werdenden zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Vorstandsmitglieder sind jederzeit durch die Kreismitgliederversammlung abwählbar.

(3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Findet eine neue Vorstandswahl erst nach Ablauf von zwei Jahren seit Annahme der Wahl statt, bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis die neue Vorstandswahl satzungsgemäß durchgeführt ist. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann eine Nachwahl für dieses Vorstandsmitglied erfolgen. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds ist auf die restliche Amtszeit des Vorstandes beschränkt.

(5) Im Kreisvorstand dürfen nicht zu mehr als einem Drittel der Mitglieder Abgeordnete des Landtags, des Bundestages oder des Europaparlaments sein.

(6) Der Kreisvorstand ist an die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung gebunden. Er tagt mitgliederöffentlich. Er erstattet der Kreismitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht. Der finanzielle Teil ist durch die Kassenprüfer*innen formell zu prüfen.

(7) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband gem. § 26 (2) BGB mit mindestens zwei von Kreisvorstand zu benennenden Vorstandsmitgliedern gemeinsam.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

Es gelten die Regelungen der Bundessatzung.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Organe

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei einer vorher angekündigten Vorstandssitzung anwesend ist.

(2) Die Kreismitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn 5% der Mitglieder des Kreisverbands anwesend sind.

§ 11 Verfahrensbestimmungen

(1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Wahlbewerber*innen für die Beiräte und der Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenzen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Um über eine Satzungsänderung abzustimmen, ist in erster Lesung die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Kreisverbandsmitglieder erforderlich. Sollte dies nicht erreicht werden, wird die Satzungsänderung auf der folgenden Versammlung in zweiter Lesung eingebracht; für eine Abstimmung sind dann 10% der Kreisverbandsmitglieder notwendig.

Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Sofern die Kreismitgliederversammlung nicht anders beschließt, fällt das Vermögen dem Landesverband zu.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber unmittelbar nach Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Landes- und der Bundessatzung und die gesetzlichen Bestimmungen.